Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/476

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — Zo 27/70

Bonn, den 5. März 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/70 — Waren der EGKS - 1970)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/70 — Waren der EGKS — 1970)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wie folgt geändert:

1. Der Anhang Zollaussetzungen wird nach Maßgabe der Anlage I ergänzt.
2. Der Anhang Zollkontingente/2 wird nach Maßgabe der Anlage II ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I

(zu § 1 Nr. 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
73.01 - D - I	Roheisen dieser Tarifstelle (EGKS), vom 1. Januar 1970 bis 30. Juni 1970	1 %	—	5 %	2 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
aus B - IV - b - 1 aus B - IV - b - 2 aus B - V - a	Waren aus diesen Tarifstellen, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), 177,5 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	8 % 8 % 8 %	7,4 % 6,8 % 7,4 %
aus B - V - a	Bandstahl aus dieser Tarifstelle, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,35 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 1,0 bis 1,3 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,80 bis 1,10 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen, 1000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	8 %	7,4 %
B - VI - a - 1	Elektrobleche dieser Tarifstelle, 2400 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	12 %	8,4 %
aus B - VI - b - 1	Bleche aus dieser Tarifstelle, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), mit einer Dicke von weniger als 3 mm, 144 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	8 %	7,4 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II

(zu § 1 Nr. 2)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
aus 73.01 - B - II - b	Waren aus dieser Tarifstelle, mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, 40 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	4,4 %	—	5 % mindestens für 1000 kg Eigengewicht 18,30 DM	4,4 % mindestens für 1000 kg Eigengewicht 18,30 DM
73.01 - B - II - b C - II	Waren dieser Tarifstellen, 15 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	4,4 %	—	5 % mindestens für 1000 kg Eigengewicht 18,30 DM	4,4 % mindestens für 1000 kg Eigengewicht 18,30 DM
aus 73.08 - A B	Warmbreitband aus diesen Tarifstellen, mit einer Breite von mehr als 0,60 m, 150,10 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	5 %	—	7 % 7 % 9 %	5,8 % 6,4 % 7,2 %
aus 73.10 - A - I	Walzdraht aus dieser Tarifstelle, mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel oder Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (Elektrodenwalzdraht), 15 000 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	10 %	8,2 %
aus 73.15 - A - IV - b - 1 aus B - IV - b - 1	Walzdraht aus diesen Tarifstellen, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm:				

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
	freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	4 %	—	6 %	4,8 %
B - III - b	Breitflachstahl dieser Tarifstelle, 230,1 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	8 %	6,8 %
aus B - IV - b - 1 aus B - IV - b - 2	Walzdraht und Stabstahl aus diesen Tarifstellen, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogenannter nichtrostender Stahl), 172,9 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	8 % 8 %	7,4 % 6,8 %
aus B - IV - b - 1 aus B - IV - b - 2	Walzdraht und Stabstahl aus diesen Tarifstellen, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), 177,3 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	8 % 8 %	7,4 % 6,8 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
	a - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger ,an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger,				
	b - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von höchstens 0,30 Gewichtshundertteilen,				
	10 500 t vom 1. Januar 1970 bis 30. Juni 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	10 %	8,2 %
				8 %	7,4 %
aus A - IV - b - 2	Stabstahl aus dieser Tarifstelle, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	10 %	7,6 %
aus A - V - a	Bandstahl aus dieser Tarifstelle, mit einem Gehalt an Phosphor und Schwefel von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen, 3400 t vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	6 %	—	10 %	8,2 %
B - I - b - 2	Waren dieser Tarifstelle, 101,75 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum				

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

I.

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 6. Dezember 1969 für das 1. Halbjahr 1970 folgende Zollmaßnahmen vereinbart:

1. Zollaussetzung für Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil der Tarifstelle 73.01 - D - I auf 1 % des Wertes,

2. Zollfreie Kontingente für die Einfuhr aus Drittländern in die Bundesrepublik für

   a) Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b -1
   2000 t,

   b) Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b - 1
   8500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b - 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf die Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 6. Dezember 1969 mit Entscheidung Nr. 70/28/EGKS vom 22. Dezember 1969 [1]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) gestattet.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten zollfreien Kontingente können wie bisher zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den unter b) bezeichneten Spezialwalzdraht die Daten für den unter a) bezeichneten Spezialwalzdraht einschließen.

II.

(4) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit Wirkung vom 15. Februar 1964

1. auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [2]) die Außenzölle für die davon betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben,

2. auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [3]) in der Fassung der Empfehlung Nr. 1/66 vom 30. November 1966 [4]), zuletzt verlängert bis 31. Dezember 1970 durch die Empfehlung Nr. 2060/68/EGKS vom 18. Dezember 1968 [5]), für Gießereiroheisen der Tarifstellen 73.01 - B - II - b und 73.01 - C - II eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens 5 EWA-Rechnungseinheiten (= 18,30 DM) je Tonne festgesetzt.

(5) Gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 und Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Sonderfällen Abweichungen von der Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigen.

(6) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse aus diesem Warenaustausch für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Bundesrepublik auch für das Kalenderjahr 1970 die nachstehend aufgeführten Drittlandszollkontingente gewährt:

1. mit Entscheidung Nr. 70/29/EGKS vom 22. Dezember 1969 [6]) für

   a) Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 600 mm
   aus Tarifstelle 73.08
   307 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes,

   b) Elektrodenwalzdraht mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel oder Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt
   aus Tarifstelle 73.10 - A - I
   15 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   c) Stabstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl
   aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b
   716 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   d) Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl mit nidrigem Phosphor- und Schwefelgehalt
   aus Tarifstelle 73.15 - A - V
   3400 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1970 Nr. L 10/9
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 107
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3841
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 6/1
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1970 Nr. L 10/11

e) Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus legiertem Stahl
der Tarifstelle 73.15 - B - I - b - 2
4200 t
Zollsatz: 4 % des Wertes,

f) Breitflachstahl aus legiertem Stahl
der Tarifstelle 73.15 - B - III - b
704 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

g) Kugellagerstahl
aus Tarifstelle 73.15 - B
7000 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

h) Walzdraht und Stabstahl, aus nichtrostendem Stahl, aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b
2600 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

i) Walzdraht und Stabstahl, aus Schnellarbeitsstahl
aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b
1629 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

k) Bandstahl aus schwachlegiertem Stahl, warm gewalzt, mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an

Kohlenstoff	von 0,14 bis 0,19
Silizium	von 0,15 bis 0,35
Mangan	von 1,00 bis 1,30
Chrom	von 0,80 bis 1,10
Schwefel	von höchstens 0,035

aus Tarifstelle 73.15 - B - V - a
1000 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

l) legierte Bleche aus Schnelldrehstählen, warm gewalzt,
aus Tarifstelle 73.15 - B - VI - b - 1
221 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

m) Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (kristallorientierte Bleche)
der Tarifstelle 73.15 - A - I und
73.15 - B - VI - a - 1
2400 t
Zollsatz: 6 % des Wertes;

2. mit Entscheidung Nr. 70/30/EGKS vom 22. Dezember 1969 [7])

a) Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) mit einem Gehalt an Mangan von 1,50 Gewichtshundertteilen oder weniger
der Tarifstelle 73.01 - B - II und
phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil
der Tarifstelle 73.01 - C - II
insgesamt 15 000 t
Zollsatz: 4,4 % des Wertes,

b) Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen
aus Tarifstelle 73.01 - B - II
Zollsatz: 4,4 % des Wertes.

(7) Mit Rücksicht auf die in Absatz 6 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen.

(8) Das der Bundesrepublik gewährte Zollkontingent für legierte Bleche aus Schnelldrehstählen (vgl. Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe l) soll auf Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm begrenzt werden, weil in der Referenzperiode der Schwerpunkt der Einfuhren bei Blechen dieser Dicke lag.

(9) Das Zollkontingent für Elektrobleche (vgl. Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe m) wird entsprechend dem zugrundeliegenden Antrag der Bundesrepublik auf eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 nur für Waren der Tarifstelle 73.15 - B - VI - a - 1 (Elektrobleche aus legiertem Stahl) eröffnet.

(10) Soweit ausreichende Einfuhrstatistiken über die Kontingentswaren vorhanden sind, sollen die Kontingentsmengen nach den im Kalenderjahr 1962 bzw. nach dem Durchschnitt der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 jeweils aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Mengen festgesetzt werden; in den anderen Fällen sollen Globalkontingente eröffnet werden. In beiden Fällen wird dadurch eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente erreicht.

---

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1970 Nr. L 10/14